



NIEDERSCHRIFT NR. 11

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **14.12.2017**

Beginn: 19.30 Uhr, Ende 20.25 Uhr

in 79427 Eschbach, Castellsaal

Anwesend:	Mario Schlafke Michael Isele Claudia Olczak Michael Riesterer Dr. Wolfgang Burget Lionel Calon Claudia Geisselbrecht Susanne Tegel Heiko Schrauber	Bürgermeister GRat GRätin GRat GRat GRat GRätin GRätin GRat	Vorsitzender
Verwaltung:	Elke Müller	HAL	Schritfführerin
Sonstige:	Marco Tschernich	AZV	Zu TOP 4
Entschuldigt:	Dieter Maier Manfred Bläse	GRat GRat	

Bürgermeister Mario Schlafke begrüßt die Anwesenden zur 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Castellsaal in Eschbach.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gremiumsmitglieder zur Verhandlung durch die Einladung vom 06.12.2017 ordnungsgemäß geladen wurden. Am 06.12.2017 wurden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ortsüblich bekannt gemacht.

Da mit derzeit 9 Gremiumsmitgliedern mehr als die Hälfte der 11 ordentlichen Gremiumsmitglieder zum Sitzungsbeginn anwesend sind, wird die Beschlussfähigkeit grundsätzlich festgestellt.

Als **Urkundspersonen** werden Michael Riesterer und Susanne Tegel ernannt;

Es bestehen keine Fragen oder Anträge zur Tagesordnung.

Bürgermeisteramt \* Hauptstraße 24 \* 79427 Eschbach

I. «Feld1»  
«Feld3» «Feld6» «Feld4»  
«Feld7»  
«Feld8» «F10»

Abteilung	Haupt- und Ordnungsamt
Bearbeiter	Elke Müller
Fon	0 76 34 / 5504- 14
Fax	0 76 34 / 5504- 55
E-Mail	mueller@gemeinde-eschbach.de
Web	www.gemeinde-eschbach.de
Facebook	@RathausEschbach

Unser Zeichen	022.30
Ihr Zeichen	-
Ihre Nachricht	-

Eschbach, 6. Dezember 2017

## Einladung zur 11. öffentlichen und zur 13. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 14. Dezember 2017

Sehr geehrter «Feld2» «Feld5»,

zu der am Donnerstag, 14. Dezember 2017 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Castells stattfindenden öffentlichen und der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Bitte denken Sie daran, uns in der kommenden Sitzung drei Personen für den Gutachterausschuss zu nennen.

Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen liegen dieser Einladung bei. Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 23.11.2017 wird vorab per E-Mail verschickt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Schlafke  
Bürgermeister

II. z.d.A. 

## Tagesordnung

Für die am Donnerstag, 14.12.2017 um 19.30 Uhr

im Castellsaal stattfindende **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates.

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 3 Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2017
- TOP 4 Vergabe der Reinigungs- und Inspektionsleistungen für die Abwasserkanäle in Eschbach im Abschnitt 1;  
Beschlussvorlage Nr. 2017-089
- TOP 5 Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor;  
Beschlussvorlage Nr. 2017-087
- TOP 6 Neufassung der Hundesteuersatzung;  
Beschlussvorlage Nr. 2017-086
- TOP 7 Annahme von Spenden;  
Beschlussvorlage Nr. 2017-085
- TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 9 Anfragen an die Verwaltung
- TOP 10 Einwohnerfragen

gez. Mario Schlafke  
Bürgermeister



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

## **TOP 1**

### **Einwohnerfragen**

#### **1. Flüchtlingszuweisungen ab 2018**

Herr Bregenhorn möchte wissen, mit wie vielen Flüchtlingen ab 2018 für Eschbach zu rechnen sei.

BM Schlafke führt aus, dass für 2018 keine weiteren Zuweisungen zu erwarten seien. Für 2019 seien noch keine verlässlichen Hochrechnungen bekannt.

#### **2. Parksituation in Eschbach**

Herr Rothmann erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 23.11. 2017 in der GR Riesterer die Parksituation in der Feldbergstraße angesprochen habe. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 21. Juli sei auch die mögliche Ausweisung von Parkflächen im Bereich der St.-Georgs-Brücke von GRätin Geisselbrecht angesprochen worden. Er möchte wissen, wie diesbezüglich der Sachstand sei.

BM Schlafke berichtet, dass der Gemeinderat diese Anregungen aufgenommen aber zu diesen Themen noch keine Beschlüsse gefasst habe. Vielmehr habe sich der Gemeinderat darauf geeinigt, die Situation in Eschbach insgesamt zu überprüfen. Dies stehe auf der Agenda für 2018.

#### **3. Vermessungen im Bereich des Gleiskörpers**

Herr Haffner berichtet, dass ihm Vermessungsarbeiten im Bereich des Gleiskörpers aufgefallen seien. Er habe die Vermesser angesprochen und zur Auskunft erhalten, dass die Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren zur Gleisbegradigung in Eschbach stattfinden würden.

BM Schlafke erläutert hierzu, dass der Gemeinde keine Bauvorhaben der Bahn innerorts bekannt seien. Die Verwaltung habe dazu bereits eine schriftliche Anfrage an die Bahn gestellt und erwarte die Antwort in den nächsten Tagen.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

## TOP 2

### Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2017 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

- Frau Gemeindeamtfrau Sabine Werner wird mit Wirkung vom 01.12.2017 zur Gemeindeamtsrätin befördert und in eine Planstelle nach A 12 eingewiesen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 30.11.2017 wurden folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Mietverhältnisse für zwei gemeindeeigene Mietwohnungen zu kündigen.
- Frau Verena Gamb wird rückwirkend zum 01.06.2017 in S 16 Stufe 4 TVöD eingruppiert.





**NIEDERSCHRIFT**

Gremium: Gemeinderat öffentlich:   
Sitzung: 14.12.2017 nichtöffentlich:   
Anwesend: Bürgermeister und 8 Gemeinderäte Schriftführerin: Elke Müller  
Vorsitzender: Bürgermeister Mario Schlafke Aktenzeichen:

**TOP 3**

**Auflegung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23.11.2017**

**1. Beschlussantrag:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2017 wird genehmigt.

**2. Aussprache:**

Es wird keine Aussprache gewünscht

**3. Beschlussfassung:**

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

offen:  geheim:

Enthaltungen: 0

**4. Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2017 wird genehmigt.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	701.220

## TOP 4

### Vergabe der Reinigungs- und Inspektionsleistungen für die Abwasserkanäle in Eschbach im Abschnitt 1

#### 1. Beschlussantrag:

Der Auftrag für die Kanalreinigung und –inspektion im Abschnitt 1 wird zum Angebotspreis von 11.218,13 Euro an die Fa. Förster GmbH aus Schwanau vergeben.

#### 2. Aussprache:

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-089. Er begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Marco Tschernich vom Abwasserzweckverband, der die Kanalsituation in Eschbach anhand einer Präsentation erläutert. Er geht dabei insbesondere auch auf die Bildung der Untersuchungsabschnitte ein.

Auf Nachfrage von GRat Isele erläutert Herr Tschernich, dass es die Bestandsunterlagen aus dem Jahr 2004 nicht ohne weiteres verwendbar seien. Es sei damals keine Datenbank angelegt worden und die Aufnahmen der Kanalbefahrungen lägen nicht digital sondern auf VHS-Kassetten vor.

Auf Nachfrage von GRätin Geisselbrecht berichtet Herr Tschernich, dass die Mittel, die für eventuelle Sanierungsarbeiten benötigt würden, erst nach den Untersuchungen abschätzbar seien. BM Schlafke ergänzt, dass Herr Hacker vom AZV empfohlen habe, 30.000 Euro für 2018 einzustellen. Dieser Ansatz werde sich im Haushaltsplanentwurf 2018 wiederfinden.

#### 3. Beschlussfassung:

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0
geheim: <input type="checkbox"/>		



#### 4. **Beschluss:**

Der Auftrag für die Kanalreinigung und -inspektion im Abschnitt 1 wird zum Angebotspreis von 11.218,13 Euro an die Fa. Förster GmbH aus Schwanau vergeben.



# Abwasserbeseitigung Eschbach

Eigenkontrolle Kanalisation

Vergabe Reinigung- und Inspektionsleistungen

## Abwasserbeseitigung Eschbach

### Eigenkontrolle - Rechtsgrundlage

#### Wasserhaushaltsgesetz

§ 55 Abs. 1: Die Abwasserbeseitigung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.


§ 56: Überträgt die Pflicht der Abwasserbeseitigung den Ländern. Die Länder übertragen die Beseitigung entsprechend den LWG den Gemeinden und Zweckverbänden.

§ 60 Abs. 2: Beinhaltet die ausdrückliche Pflicht und innerhalb angemessener Frist zu sanieren

§61 Abs.2 WHG: Verpflichtet Betreiber von Abwasseranlagen zur Selbstüberwachung.

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die  
Eigenkontrolle von Abwasseranlagen  
(Eigenkontrollverordnung – EKVO)**

## Abwasserbeseitigung Eschbach



Abwasserzweckverband  
Staufener Bucht

### Eigenkontrolle - EKVO

**Geltungsbereich**

- Abwasserbehandlungsanlagen > 8 m<sup>3</sup> / täglich
- Öffentliche Kanalisation (Hauptkanal)
- Regenwasserbehandlungsanlagen
- Leichtstoffabscheider > 10 l/s

**Fristen für Wiederholungsprüfung**

Lage/Zustand \ Art	Wasserschutzgebiete	Saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	10 Jahre (Zone I u. II) 15 Jahre (Zone III)	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre

## Abwasserbeseitigung Eschbach



Abwasserzweckverband  
Staufener Bucht

### Eigenkontrolle – Abschnitte

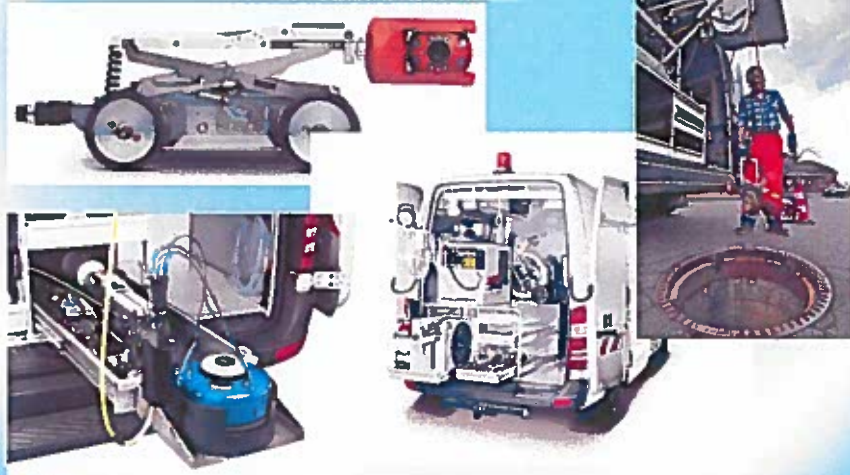
Art	Wasserschutzgebiete	Saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	10 Jahre (Zone I u. II) 15 Jahre (Zone III)	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre



# Abwasserbeseitigung Eschbach



## Eigenkontrolle - Bestandserfassung



# Abwasserbeseitigung Eschbach



## Eigenkontrolle - Auswertung

Abwasser	Bestandserfassung (Bewertungsskala)	Art und Umfang der Gefahr	Umweltgefahr
11. Beschädigung (Korrosion, Lochschere)	1-30 (schwer)		Ungefährlich
12. Korrosion (z.B. Quarzstaub, sichtbar) (Bewertung)			
13. Lochschere (Wasser) (Bewertung)			
14. Aufschüttung (Bewertung)			
15. Abwage und Wägen (Bewertung) (Bewertung)			
16. Aufschüttung (Bewertung) (Bewertung)			
17. Sonstiges			
18. Beschädigung (Korrosion, Lochschere)	1-30 (schwer)		Ungefährlich
19. Korrosion (z.B. Quarzstaub, sichtbar) (Bewertung)			
20. Lochschere (Wasser) (Bewertung)			
21. Aufschüttung (Bewertung)			
22. Abwage und Wägen (Bewertung) (Bewertung)			
23. Aufschüttung (Bewertung) (Bewertung)			
24. Sonstiges			
25. Beschädigung (Korrosion)	1-30 (schwer)		Ungefährlich
26. Korrosion (z.B. Quarzstaub, sichtbar) (Bewertung)			
27. Lochschere (Wasser) (Bewertung)			
28. Aufschüttung (Bewertung)			
29. Abwage und Wägen (Bewertung) (Bewertung)			
30. Aufschüttung (Bewertung)			
31. Sonstiges			
32. Beschädigung (Korrosion)	1-30 (schwer)		Ungefährlich
33. Korrosion (z.B. Quarzstaub, sichtbar) (Bewertung)			
34. Lochschere (Wasser) (Bewertung)			
35. Aufschüttung (Bewertung)			
36. Abwage und Wägen (Bewertung) (Bewertung)			
37. Aufschüttung (Bewertung)			
38. Sonstiges			
39. Beschädigung (Korrosion)	1-30 (schwer)		Ungefährlich
40. Korrosion (z.B. Quarzstaub, sichtbar) (Bewertung)			
41. Lochschere (Wasser) (Bewertung)			
42. Aufschüttung (Bewertung)			
43. Abwage und Wägen (Bewertung) (Bewertung)			
44. Aufschüttung (Bewertung)			
45. Sonstiges			

## Abwasserbeseitigung Eschbach



### Eigenkontrolle – Vergabevorschlag

Der Auftrag für die Kanalreinigung und –inspektion im Abschnitt 1 wird zum Angebotspreis von **11.218,13 Euro** an die Fa. Förster GmbH aus Schwanau vergeben.

## Abwasserbeseitigung Eschbach



**Vielen Dank !**

**Gemeinderat 14.12.2017- öffentlich**

Beschlussvorlage: Nr. 2017-089  
Aktenzeichen: 701.220  
Berichterstatter: HAL Elke Müller, Marco Tschernich (AZV)  
Anlage: Netzplan mit Abschnittseinteilung

---

**Vergabe der Reinigungs- und Inspektionsleistungen für die Abwasserkanäle in Eschbach im Abschnitt 1****1. Beschlusshistorie**

Gemeinderat	Öffentlich	14.12.2017
-------------	------------	------------

**2. Sachverhalt:**

Die Gemeinde Eschbach betreibt die Abwasserentsorgung für aktuell 2.689 Einwohner in einem Trennsystem mit rund 9.100 Metern Schmutzwasserkanälen und 8.900 Metern Kanälen für Regenwasser. Für die Entwässerungsanlagen des Gewerbegebietes „Gewerbepark Breisgau“ ist der Zweckverband eigenverantwortlich und fällt somit nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde Eschbach.

Das Kanalnetz der Gemeinde wurde Ende der 1970er Jahre erbaut und in den 1980er und 1990er Jahre durch mehrere Neubaugebiete erweitert. Zuletzt entstanden 2003, 2005 und 2017 neue Wohngebiete in Eschbach. Anfang der 1990er Jahre wurden diverse Kanalsanierungen in der Haupt- und Bahnhofstraße durchgeführt.

Gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg sind die Schmutz- und Regenwasserkanäle in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen, um den Zustand zu ermitteln zu können und bei Bedarf zu sanieren.

Es ist davon auszugehen, dass seit der letzten Untersuchung im Jahr 2004 Schäden durch äußere Einwirkung (Wurzeln, Überlastung, etc.) oder durch den allgemeinen Betrieb entstanden sind. Um die Sanierungskosten der möglichen Schäden jährlich konstant zu halten empfiehlt sich die jährliche Untersuchung des Kanalnetzes von rund 2.000 Metern.

Die Gemeinde Eschbach hat den AZV Staufener Bucht um Unterstützung für die Untersuchungen und Sanierungen im Kanal gebeten. Das technische Büro des AZV Staufener Bucht hat in der Folge gemeinsam mit der Verwaltung eine passende Sanierungsstrategie festgelegt:

1. Erstellung eines Bedarfsplanes für die Gemeinde und Einteilung Gemeindegebiet in möglichst neun bis zehn gleichgroße Abschnitte
2. Digitale Bestandserfassung des Kanalnetzes
3. Ausschreibung und Überwachung Untersuchung
4. Auswertung und Erstellung Sanierungsbedarf

Die Bestandserfassung, die zur Erstellung eines Bedarfsplanes (Ziff. 1) notwendig ist, ist zwischenzeitlich erfolgt. Das technische Büro des AZV hat die durch die Verwaltung übergebenen Papierpläne manuell in die digitale Grundkarte der Gemeinde eingezeichnet. Die Übernahme in das GIS-System der Gemeinde ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt. Diese Daten sind in Zukunft ständig zu pflegen und bei Bedarf zu ergänzen, teilweise auch durch Dienstleistung eines geeigneten Ingenieurbüros (Ziff.2).

Die optischen Untersuchungen der Netzelemente (Ziff.3) sind nach DIN EN 13508-2 und den nationalen Festlegungen nach dem Merkblatt DWA-M 149-2 oder den Arbeitshilfen Abwasser durchzuführen. Die Untersuchungen werden üblicherweise durch einen ferngesteuerten Roboter durchgeführt und sind durch die installierte Kamera ununterbrochen aufzunehmen. Dabei werden durch den Inspekteur sämtliche Schäden sowie deren Position und Lage dokumentiert. Am Ende der Inspektionen ist die Dokumentation als xml-Datei zu erstellen und an die bauüberwachende Person oder an die Gemeinde Eschbach zu übergeben. Anhand der xml-Datei kann der aktuelle Zustand der Kanäle und Schachtbauwerke ermittelt werden und in den digitalen Bestand eingepflegt werden.

In den nächsten Jahren soll jährlich ein Teil des Kanalnetzes der Gemeinde Eschbach untersucht werden. Für die Einteilung der Untersuchungsabschnitte werden möglichst ganze Straßenzüge berücksichtigt. Falls dies nicht möglich ist, werden die Kanäle bis zu den nächsten Kreuzungspunkten oder Anschlusspunkte eingeteilt. Das Kanalnetz der Gemeinde wurde auf diese Weise in neun Abschnitte von 1.900 bis 2.100 Metern eingeteilt.

Die zu beauftragenden Untersuchungen werden dabei in den ältesten und noch nicht sanierten Kanälen erfolgen, in den jeweils darauffolgenden Jahren sollen möglichst die direkt angrenzenden Gebiete untersucht werden.

Bis zum Ende der Angebotsfrist sind zwei Angebote auf die Sammelausschreibung eingegangen. Die Submission fand am 23.11.2017 statt.

Das Ergebnis der Sammelausschreibung stellt sich wie folgt dar:

- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| • <b>Gebr. Förster GmbH, Schwanau</b> | <b>198.256,98 Euro</b> |
| • weiterer Bieter                     | 352.549,98 Euro        |

Die Fa. Förster ist somit der günstigste Bieter. Auf die Gemeinde Eschbach entfällt dabei ein Anteil von 11.218,13 Euro brutto.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

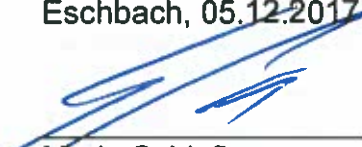
Ausgabe i.H.v. 11.218,13 Euro bei HHStelle 1.7000.510000

Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2018 vorgesehen. Mittel für eventuell erforderlich werdende bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sind hierbei nicht enthalten.

**4. Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag für die Kanalreinigung und –inspektion im Abschnitt 1 wird zum Angebotspreis von 11.218,13 Euro an die Fa. Förster GmbH aus Schwanau vergeben.

Eschbach, 05.12.2017

  
 Mario Schlafke  
 Bürgermeister

  
 Elke Müller  
 Hauptamtsleiterin

  
 Sabine Werner  
 Rechnungsamtsleiterin







Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	115.250

**TOP 5**

**Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor**

**1. Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu. Der Fahrpreis beträgt weiterhin 4 Euro.

**2. Aussprache:**

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlagen Nr. 2017-087 und 2017-052.

Er schlage vor, das Projekt für ein weiteres Jahr zu fördern und danach die Zahlen zu überprüfen. Zum Fahrplanwechsel werde man nähere Auskünfte geben können.

GRätin Geisselbrecht erinnert daran, dass über die weitere Teilnahme Eschbachs am Safer Traffic bereits entschieden wurde und es heute um den Fahrpreis gehe.

GRat Riester kritisiert, dass es keine Kontrolle darüber gebe wer mitfahre und ob das Taxi überhaupt fahre. Er befürchtet eine missbräuchliche Verwendung des Angebots.

GRat Schrauber hat kein Verständnis dafür, dass eine Softwareumstellung 15.000 Euro kosten soll.

**3. Beschlussfassung:**

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

offen:  geheim:

Enthaltungen: 0

**4. Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu. Der Fahrpreis beträgt weiterhin 4 Euro.



**Gemeinderat 14.12.2017- öffentlich**

Beschlussvorlage: Nr. 2017-087  
 Aktenzeichen: 115.250  
 Berichterstatter: BM Mario Schlafke  
 Anlage: -

**Safer Traffic – Zustimmung zum Verbleib im südlichen Korridor****1. Beschlusshistorie**

Gemeinderat	Öffentlich	17.08.2017
Gemeinderat	Nichtöffentlich	23.11.2017
Gemeinderat	Öffentlich	14.12.2017

**2. Sachverhalt:**

Auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-052 wird verwiesen.

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 17.08.2017 beschlossen, der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zuzustimmen. Gleichzeitig wurde eine Anhebung des Fahrpreises von 4 Euro auf 6 Euro beschlossen.

Zwischenzeitlich hat die VAG mitgeteilt, dass die Softwareumstellung, die zur Anhebung des Fahrpreises notwendig ist, 14.400 Euro kosten wird und auf die teilnehmenden Gemeinden umgelegt werden soll. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1.800 Euro zuzüglich MwSt. je Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund war sich der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.11.2017 einig, den Fahrpreis bei 4 Euro zu belassen und weiter am Safer Traffic teilzunehmen.

Da die Beschlusslage des Gemeinderates jedoch ein andere ist, muss der Beschluss des Gemeinderates korrigiert werden.

**3. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Teilnahme der Gemeinde Eschbach am Safer Traffic zu. Der Fahrpreis beträgt weiterhin 4 Euro.

Eschbach, 05.12.2017

  
 Mario Schlafke  
 Bürgermeister

  
 Elke Müller  
 Hauptamtsleiterin

  
 Sabine Werner  
 Rechnungsamtsleiterin



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 88 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	968.11

**TOP 6**

**Neufassung der Hundesteuersatzung**

**1. Beschlussantrag:**

Die Neufassung der Hundesteuersatzung in der vorliegenden Form wird beschlossen.

**2. Aussprache:**

BM Schlafke erläutert den Sachverhalt und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-086, die die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Satzung aufzeigt. Er ergänzt, dass der Verwaltungsausschuss dem Gemeinderat die Beschlussfassung über die Satzung in der vorliegenden Form empfohlen habe.

**3. Beschlussfassung:**

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
offen: <input checked="" type="checkbox"/> geheim: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0

**4. Beschluss:**

Die Neufassung der Hundesteuersatzung in der vorliegenden Form wird beschlossen.



**Gemeinderat 14.12.2017- öffentlich**

Beschlussvorlage: Nr. 2017-086  
Aktenzeichen: 968.11  
Berichterstatter: RAL Sabine Werner  
Anlage: Entwurf Hundesteuersatzung

**Neufassung der Hundesteuersatzung****1. Beschlusshistorie**

Verwaltungsausschuss	Nichtöffentlich	30.11.2017
Gemeinderat	Öffentlich	14.12.2017

**2. Sachverhalt:**

Die letzte Änderung der Hundesteuersatzung erfolgte im Jahr 2009. Seither wurde die Mustersatzung des Gemeindetages geändert und der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Die Steuerbefreiung für Epileptiker- und Diabetiker-Hunde (§ 6 Ziff. 3) ist von der Mustersatzung vorgesehen.

Die Möglichkeiten der Steuerbefreiung nach § 6 Ziff. 4 und 5 resultieren aus den allgemeinen Diskussionen zum Thema sowie aus Änderungen, die die anderen Gemeinden entsprechend umgesetzt haben. Insbesondere die Steuerbefreiung für Nachsuchehunde empfiehlt sich aus Tierschutzgründen.

Die Gebühr für den Verlust einer Hundesteuermarke auf 5 Euro ist vor dem Hintergrund, dass die Marke mehrere Jahre gültig ist, angemessen. Die Gebühr passt sich damit an das Niveau der Umlandgemeinden an.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder der Mustersatzung geschuldet. Die Höhe der Steuer bleibt bis zur nächsten Gebührenkalkulation unverändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im beiliegenden Satzungsentwurf rot gekennzeichnet.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Steuerhöhe nicht geändert wurde sind keinen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Gebührenerhöhung bei Verlust der Marke um 2 Euro ist marginal und fällt nicht ins Gewicht.

### 4. Beschlussvorschlag:

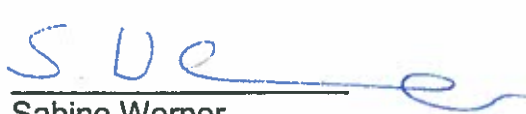
Die Neufassung der Hundesteuersatzung in der vorliegenden Form wird beschlossen.

Eschbach, 05.12.2017



\_\_\_\_\_  
Mario Schlafke  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Elke Müller  
Hauptamtsleiterin



\_\_\_\_\_  
Sabine Werner  
Rechnungsamtsleiterin



## **Satzung über die Erhebung der Hundsteuer (Hundsteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung der Hundsteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde **Eschbach** erhebt die Hundsteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Eschbach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in der Gemeinde Eschbach hat.

### **§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 110,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 400,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden „weiteren Hund“ auf 130,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 500,00 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinn von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs.1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung steht.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn sich das Gebäude in einer Entfernung von mindestens 100 Meter Luftlinie außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile befindet. Je Grundstück wird nur ein Hund von der Steuer befreit.
5. Hunden, die nachweislich als Nachsuchehunde im Sinne von § 38 Abs. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg zur Verfügung stehen und die die allgemeine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde bestanden haben.

## § 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen



- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgaben des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbeitrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs.2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## § 10

### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. **Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.**
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert **oder anderweitig weitergegeben**, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers, **bzw. des künftigen Besitzers** anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter die zur Zwingersteuer **nach § 7** herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (5) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **3,00-Euro 5,00 Euro** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.10.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt

Eschbach, 14. Dezember 2017

Eschbach, \_\_\_\_\_ 2017

gez. Mario Schlafke  
BürgermeisterMario Schlafke  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Eschbacher Boten am \_\_\_\_\_  
Inkrafttreten am 01.01.2018



Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	960.041

**TOP 7**

**Annahme von Spenden**

**1. Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt 1.600 Euro.

**2. Aussprache:**

BM Schlafke trägt den Sachverhalt vor und verweist im Übrigen auf die Beschlussvorlage Nr. 2017-085.

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

**3. Beschlussfassung:**

Abstimmung (§ 37 Abs. 6 GemO)	Ja-Stimmen:	9	
	Nein-Stimmen:	0	
offen: <input checked="" type="checkbox"/>	geheim: <input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0

**4. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden in Höhe von insgesamt 1.600 Euro.







**NIEDERSCHRIFT**

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

**TOP 8**

**Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2018	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

---

**TOP 9**

**Anfragen an die Verwaltung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.





Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

## TOP 10

### Einwohnerfragen

#### 1. KiTa Arche-Noah

Frau Rebecca Hobler möchte wissen, ob der im Elternbrief genannte Fertigstellungstermin für Ende Januar nun gesichert sei.

BM Schlafke erläutert, dass nach derzeitigem Stand der Termin von der Herstellerfirma so bestätigt wurde. Wenn dieser Termin eingehalten werde, könne man mit einer Bezugfertigkeit Anfang Februar rechnen.

Um die Situation zu entschärfen, habe sich die Herstellerfirma bereit erklärt, auf der gegenüberliegenden Seite des Parkplatzes kostenfrei Container aufzustellen, die als Ausweichmöglichkeit für die Kinder und Erzieher genutzt werden können. So könne die Situation bis zum endgültigen Aufstelltermin entspannt werden. Die Tiefbauarbeiten dafür seien bereits terminiert.

Frau Hobler möchte außerdem wissen, ob und wann es eine endgültige Lösung für den Kindergarten und daran anknüpfend auch für die Grundschule gebe.

BM Schlafke antwortet, dass diese Themen Bestandteil der Jahresplanung 2018 seien.

Herr Ulrich Heimann möchte wissen, ob die Spielgeräte im Außenbereich Arche Noah geprüft wurden und ob es Beanstandungen gegeben habe.

BM Schlafke berichtet, dass alle Spielplätze und die Außenspielbereiche der KiTas kürzlich überprüft wurden. Es wurde eine Mängelliste erstellt, die derzeit abgearbeitet werde.

#### 2. Verunreinigungen der Straße durch Pferdemist

Herr Haffner beanstandet, dass Straßen und Wege insbesondere in Richtung Heitersheim wiederholt durch Pferdemist verunreinigt seien und bittet, die dort ansässigen Pferdehalter entsprechend zu ermahnen.







Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

### **Außerhalb der Tagesordnung**

BM Schlafke gibt einen Rückblick über das ablaufende Sitzungsjahr 2017:

19 Sitzungstermine insgesamt (inkl. Klausurtagung), darin sind enthalten

- 1 Klausurtagung des Gemeinderates
- 2 Sitzungen des Ausschusses Gewerbepark Breisgau
- 3 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- 11 öffentliche Gemeinderatssitzungen
- 13 nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen
  
- 89 Beschlussvorlagen
- 194 Tagesordnungspunkte insgesamt

Er freut sich darüber, dass im ablaufenden Jahr viele Projekte auf den Weg gebracht wurden. Mit Sicherheit werde die Gemeinde auch in Zukunft vor Herausforderungen stehen, die Gemeinderat und Verwaltung gemeinsam zu bewältigen hätten.

Er wünscht den Gemeinderäten und ihren Familie noch eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch nach 2018.





**NIEDERSCHRIFT**

Gremium:	Gemeinderat	öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
Sitzung:	14.12.2017	nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>
Anwesend:	Bürgermeister und 8 Gemeinderäte	Schriftführerin:	Elke Müller
Vorsitzender:	Bürgermeister Mario Schlafke	Aktenzeichen:	

**Die Richtigkeit der Niederschrift wird bestätigt.**

Mario Schlafke  
Bürgermeister

Michael Riesterer

Elke Müller  
Schriftführerin

Susanne Tegel

